Begründung

zur 6. Änderung des B-Planes Nr. 14 "Campingplatz Surendorf" der Gemeinde Schwedeneck Kreis Rendsburg-Eckernförde



1 Einleitung, Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Die Gemeinde Schwedeneck liegt gemäß dem Regionalplan des Planungsraums III im Ordnungsraum der Stadt Kiel und befindet sich innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Aufgabe einer Gemeinde innerhalb eines solchen Entwicklungsraums ist, im Sinne der Daseinsvorsorge die Voraussetzungen zur Sicherung der Eigenständigkeit durch Gemeinschaft, Prävention und umfassende Versorgung zu schaffen, ebenfalls im Hinblick auf den Erhalt und zur Entwicklung der Ortsidentität und Förderung des sozialen Miteinanders. Damit wird der nachhaltige Tourismus als regionale Wirtschaftskraft entwickelt und gefördert.

Auf dem Campingplatz Surendorf (im Ortsteil Surendorf) in der Gemeinde Schwedeneck ist Urlaub mit Wohnwagen, Wohnmobil und Vorzelt sowie Zelt vom 1. April bis Ende Oktober möglich. Die Schwedeneck Touristik hat der Gemeinde Schwedeneck gegenüber angeregt, dass auf dem Campingplatz Surendorf die Vorzelte ganzjährig aufgestellt bleiben dürfen zulässig wird. Die Gemeinde möchte ihre Camper auf dem Campingplatz Surendorf langfristig binden und den vorgenannten Anregungen entsprechen. Die Attraktivität des Campingplatzes erhöht sich durch die Umsetzung der vorgenannten Änderungen des B-Planes besonders für ältere Camper, da im Zuge dessen die beschwerliche Tätigkeit des Auf- und Abbauens der Vorzelte entfällt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck hat daher am 26.09.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des B-Plans Nr. 14 gefasst. Um die durch die Änderung des B-Planes möglicherweise entstehenden Auswirkungen auf die Umweltbelange im Plangebiet detailliert betrachten und ausreichend berücksichtigen zu können, wird der Bebauungsplan (B-Plan) gem. § 8-10 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Mit der Aufstellung der 6. Änderung des B-Planes Nr. 14 sollen im Bereich des Campingplatzes Surendorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen, für eine ganzjährige Aufstellung der Vorzelte geschaffen werden. Die Umsetzung für diese erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen soll in Form einer Änderung/Ergänzung der textlichen Festsetzungen erfolgen.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Luftbild

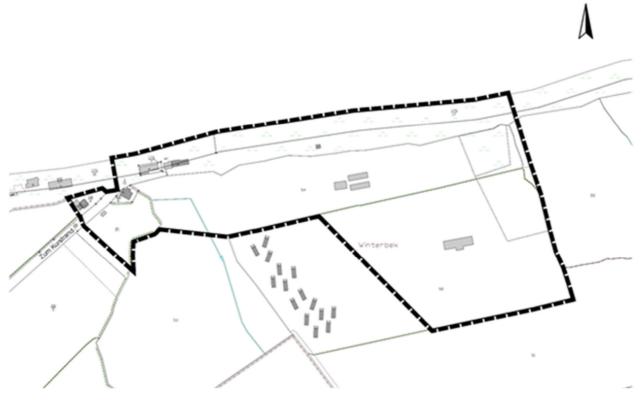


Abbildung 2: Lage des Plangebietes im Raum

2 Planungsrechtliche Festsetzungen für die 6. Änderung des B-Planes Nr. 14

Abwasserbeseitigung von Niederschlagswasser § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Die Ableitung/Abführung des Oberflächenwassers von den Wohnwagen, Wohnmobilen, Vorzelten und Zelten über das Steilufer in Sammelleitungen ist <u>nicht zulässig.</u>

Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Innerhalb der im B-Plan Nr. 14 (Ursprungsplan) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Zeltplatz" und "Parkanlage - Zeltwiese" festgesetzten Flächen ist die ganzjährige Aufstellung der Vorzelte zulässig.

Bauverbote gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 LWG

Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten 50 m breiten "Bauverbotszone Küstenschutz", landwärts von der oberen Böschungskante gemessen, sind gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 LWG neue, zusätzliche bauliche Anlagen sowie die Errichtung von Fundamenten und die Durchführung von Erdarbeiten nicht zulässig.

3 Hinweise

Landesbetrieb für Küstenschutz:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich im Bereich des Campingplatzes um ein Steilufer handelt und daher mit Abbruch gerechnet werden muss. Insbesondere in Hinblick auf den Klimawandel und dem damit verbundenen Meeresspiegelanstieg wird sich diese Tendenz noch verstärken. Aufgrund der am 24.08.2020 vom Landesbetrieb für Küstenschutz S-H eingereichten Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz sowie eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht.

Archäologisches Landesamt S-H

Das Archäologische Landesamt verweist auf § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Alle weiteren textlichen Festsetzungen, welche bisher im Rahmen des B-Planes Nr. 14 einschließlich der erfolgten rechtsgültigen 5 Änderungen getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit und gelten damit auch für diese 6. Änderung des B-Planes Nr. 14.



Abbildung 3: Auszug aus dem Ursprungsplan

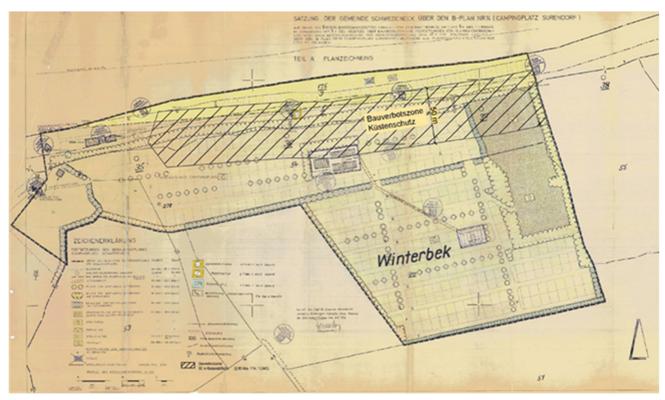


Abbildung 4: Auszug aus dem Ursprungsplan mit ergänzter "Bauverbotszone Küstenschutz"

4 Umweltbericht

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB sind im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu prüfen. Aus diesem Grund werden durch einen Umweltbericht die durch das Bauvorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist gem. § 2 BauGB ein gesonderter Teil der Begründung und wurde im Zuge dessen von dem Büro "BBS Büro Greuner-Pönicke – beratender Biologe VBIO" aus Kiel erstellt.

4.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung

Beschreibung der Festsetzungen zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14:

Der Plangeltungsbereich umfasst mit einer Größe von ca. 7,5 ha den gesamten Teil des Bebauungsplanes Nr. 14. Mit der 6. Änderung werden Änderungen und Ergänzungen der bisher geltenden textlichen Festsetzungen vorgenommen. Die nun vorliegende 6. Änderung des Bebauungsplanes übernimmt im Wesentlichen die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 einschließlich der 5 bestehenden Änderungen und erweitert diese um die Möglichkeit, Wohnwagenvorzelte ganzjährig stehen zu lassen.

Bedarf an Grund und Boden B-Plan:

Da die betroffenen Vorzelte schon saisonal (zwischen April und Oktober) auf dem Campingplatz aufgebaut sind, entstehen keine weitere Verdichtung oder zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden. Eine Bilanzierung entfällt daher.

Konflikte Naturschutz B-Plan:

Es erfolgt keine Nachverdichtung durch die ganzjährige Aufstellung der Vorzelte. Die zulässige Bebauung bzw. Bautiefe ist verbindlich geregelt. Grünstrukturen und besonders schützenswerte Bereiche werden erhalten und nicht zusätzlich beeinträchtigt. Die Konflikte für Natur und Landschaft sind daher vergleichsweise gering. Es erfolgen keine Eingriffe im Sinne des BauGB, so dass eine Bilanzierung nicht erforderlich ist. Ein Winterbetrieb ist nicht vorgesehen. Die saisonale Nutzung des Campingplatzes bleibt auf die Zeit zwischen April und Oktober beschränkt, so dass zusätzliche Störungen durch Wintergäste nicht zu erwarten sind.

4.2 Grundlagen

Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Planungsziele und der räumlichen Lage

Da die Stärkung des Tourismus sowohl dem Regionalplan, als auch den Zielen der hier vor-liegenden vorbereitenden Bauleitplanung entspricht, ist die Untersuchung von Standortalternativen obsolet.

Bei Umsetzung der Nullvariante würde sich die bestehende Nutzung des Geltungsbereiches durch Camping mit Aufstellen der Wohnwagenvorzelte im Frühjahr und Abbau zum Saison-ende fortsetzen.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch / Planungsrecht

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB (geltend in der aktuellen Fassung) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung

der Belange wird von der Gemeinde festgelegt (§ 2 (4) BauGB), die Darstellung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2a BauGB dann in einem Umweltbericht.

Weiterhin sind die Vorgaben des § 1a BauGB zu berücksichtigen:

- Bodenschutzklausel einschließlich Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung
- Umwidmungsklausel
- Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung
- Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung von § 17 UVPG und der Anlage 1 UVPG (geltend in der aktuellen Fassung) ist eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Berücksichtigung in der Planung: Erstellung des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 des BauGB.

Bundesnaturschutzgesetz

§ 1 BNatSchG – Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen.

§§ 13-15 BNatSchG "Eingriffsregelung":

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezieht sich in Bezug auf die Eingriffsregelung in § 18 auf die Vorschriften des BauGB.

Nach dem allgemeinen Grundsatz des § 13 sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Sofern dieses nicht möglich ist, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Nach § 15 hat der Verursacher die Beeinträchtigungen eines Eingriffs in die Natur so gering wie möglich zu halten. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu kompensieren. Der Verursacher hat nachzuweisen, ob zumutbare Alternativen am gleichen Ort bestehen, die ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind.

§§ 44/45 BNatSchG – Besonderer Artenschutz:

Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Berücksichtigung in der Planung: Eine detaillierte Beschreibung der Auswirkungen und Anwendung der o.g. gesetzlichen Grundlagen erfolgt in der Bestands- und Prognoseermittlung.

Sonstige gesetzliche Vorgaben

Im Rahmen der Umweltgesetzgebung sind in verschiedenen Fachgesetzen ebenfalls verbindliche Ziele für die Schutzgüter sowie allgemeine Grundsätze formuliert worden, welche durch den Umweltbericht zu prüfen und abzuwägen sind.

- Bundesimmissionsschutzgesetz, inkl. der TA Lärm und der TA Luft
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit dem Landesforstgesetz (LWaldG SH),

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Landeswassergesetz (WasG SH),
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Berücksichtigung in der Planung: Eine detaillierte Beschreibung der Schutzziele auf Grundlage der o.g. Gesetze erfolgt Schutzgut bezogen in der Bestands- und Prognoseermittlung.

Planungsrechtliche Vorgaben der Gemeinde Schwedeneck

Landschaftsplan:

Im Landschaftsplan der Gemeinde Schwedeneck (1998) ist eine Campingplatznutzung an der entsprechenden Stelle in der Tiefe der Bauleitplanung eingetragen. Östlich und südlich davon liegen Ackerflächen, die durch die Festsetzungen des Landschaftsschutzgebiets näher definiert werden.

Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen sind die Steilküste und die Talniederung östlich des Plangebietes. Der Strand ist als Badestrand aufgeführt.

Flächennutzungsplan:

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche des Änderungsbereiches bereits als Sondergebiet Erholung - Camping ausgewiesen, so dass die Planungen der Zielsetzung des F-Planes entsprechen. Die wesentlichen Bestandteile des oben beschriebenen Landschaftsplanes wurden ebenfalls in den F-Plan übernommen.

Nördlich grenzen Sondergebiete Sportboothafen und Grünflächen mit dem Zweck Meeres-strand an den Planungsraum an. Östlich und südlich liegt ein Landschaftsschutzgebiet mit Flächen für die Landwirtschaft und westlich Sondergebiete Fremdenverkehr, ein Parkplatz sowie Sonderbauflächen des Bundes.

Bebauungsplan:

Für den Bereich der 6. Änderung liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Für den aktuell zu betrachtenden Änderungsbereich sind der Ursprungsplan (B-Plan Nr. 14) sowie die 2. Änderung relevant. Bei der Betrachtung der Auswirkungen bzw. der Erheblichkeit der Planungen sowie für die Bilanzierung des Eingriffs wird daher das bestehende Planungsrecht zugrunde gelegt. Dieses sieht im Geltungsbereich eine Campingplatznutzung vor. Eingrünungen und Pflanzgebote sowie Knickerhaltung sind teilweise vorgesehen.

Berücksichtigung in der Planung: Die vorliegende Planung entspricht somit den Zielsetzungen von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan.

Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz

Naturschutzgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Im Norden des Geltungsbereichs im Bereich der Steilküste liegt das FFH-Gebiet Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe (Gebietsnr. 1526-391). Die übergreifenden Ziele für das Gebiet umfassen den Erhalt des weitgehend natürlichen und dynamischen Biotopkomplexes aus Meeres- und Küstenlebensräumen (MELUR 2016).

Im Norden und Osten des Geltungsbereichs liegen zudem Flächen der Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems.

Der Plangeltungsbereich grenzt im Osten sowie im Südwesten an das Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Dänischer Wohld. Nördlich befindet sich das Natura 2000 Vogelschutzgebiet Eckernförder Bucht mit Flachgründen (Gebietsnr. 1525-491).

Bei der im Norden liegende Steilküste und den Strandhafer-Weißdünen sowie den Knicks, die das Campingplatzgelände durchziehen und umgeben, handelt es sich um geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG. Weitere geschützte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

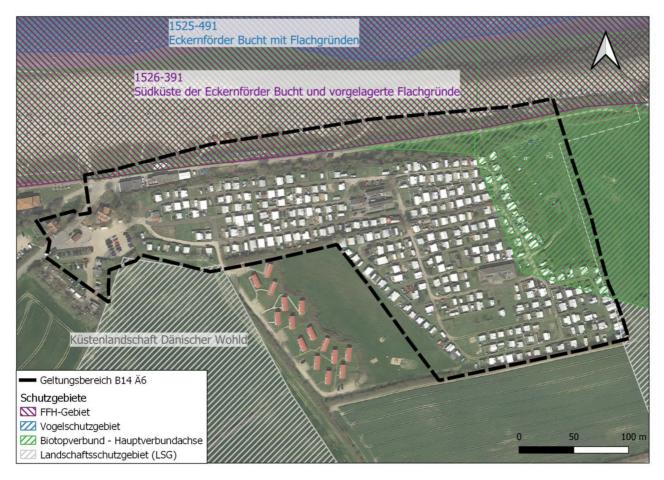


Abbildung 5: Schutzgebiete

Berücksichtigung in der Planung

Das FFH-Gebiet und die Flächen des Biotopverbundsystems werden in der Planung berücksichtigt. Die vorgesehenen Änderungen in Bezug auf die Vorzelte beziehen sich auf außer-halb des FFH-Gebietes liegende Campingplatzflächen. Auf eine gesonderte FFH-Prüfung wird verzichtet, da durch die Planung keine zusätzliche Nutzung oder Zunahme der Nutzer im FFH-Gebiet erfolgt und somit eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Die Darstellung von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG erfolgt in Kap. 3.4.

4.3 Beschreibung der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen

Bau- und Anlagenphase

B-Plan:

Da keine Bebauung stattfindet, gibt es keine Umweltauswirkungen durch Lärm, Verdichtung oder Versiegelung in der Bau- und Anlagephase.

Betriebsphase

Während der Anlagen- und Betriebsphase wird sich der Charakter des Campingplatzes nur in der Wintersaison geringfügig verändern. Die Änderung betrifft die Anlagephase insofern, als im Sommer bestehende Vorzelte gemäß der Planung auch im Winter stehen werden. Die Betriebsphase ist nicht durch zusätzlichen Betrieb im Winter betroffen, da dieser weiterhin nicht zugelassen wird. Andererseits entfällt zukünftig, dass aufwendige Auf- und Abbauen der Zelte zu Beginn und zum Ende der Saison. Erhebliche Wirkungen auf die Umgebung mit Wirkungen über den Campingplatz hinaus sind nicht zu erwarten. Gehölze und Knicks sowie Grünflächen werden nicht zusätzlich beeinträchtigt.

4.4 Umweltprüfung nach § 2 (4) Satz 1 BauGB

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter umfasst die Flächen des Bebauungsplanes so-wie die angrenzenden Flächen, so dass die Wirkräume aller zu erwartender Auswirkungen betrachtet werden.

Die Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben werden, nach den im BauGB § 1 Absatz 6 Nummer 7 genannten Schutzgütern untergliedert, untersucht:

- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung
- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
- Boden und Fläche
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft und Landschaftsbild
- Kultur- und Sachgüter

sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Dazu wird zuerst der Bestand erfasst und beschrieben. Die Darstellung des Ist-Zustandes beruht überwiegend auf der Auswertung einer Bestandskartierung der Biotoptypen sowie vorhandener Daten. Neben der Bestandsbeschreibung erfolgt auch eine Bewertung des momentanen Zustandes, so dass im ökologischen und kulturellen Sinne sensible Bereiche schon bei den Planungen zum Teil entsprechend berücksichtigt werden können.

Bei der Darstellung der Auswirkungen wird geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Sofern diese nicht vermeidbar oder minimierbar sind, werden sie zur Bewertung des Vorhabens aufgezeigt. Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden ebenfalls aufgezeigt.

Umweltbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario) anhand folgender Schutzgüter, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Regionale und gemeindliche Einordnung:

Die Gemeinde Schwedeneck liegt innerhalb des Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung im Ordnungsraum der Stadt Kiel. Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (Lebensmittel, Ärzte, Banken) sowie Kindergärten und Schulen sind vorhanden.

Ferienhäuser/-wohnungen und Campingplätze sowie der angrenzende Kurstrand und die Steilküste führen dazu, dass Schwedeneck als Tourismusstandort sehr beliebt ist und über weiteres Entwicklungspotential von Naherholung und Tourismus verfügt. Schwedeneck ist über die Bundesstraße (B503) mit Kiel und Eckernförde verbunden.

Nutzungen im Geltungsbereich:

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich der Campingplatz des Ortsteils Surendorf mit 354 Dauercampingwohnwagen und Urlauberstell- und Zeltplätzen sowie Parkflächen und Sanitäreinrichtungen. Für Dauercamper sind 301 Stellplätze reserviert. An der Promenade zur Ostsee im Norden des Geltungsbereichs finden sich zudem Gastronomie und ein Wassersportzentrum. Der Kurstrand wird im Sommer gepflegt und mit Strandkörben bestellt. Es finden Bade- und Wassersportnutzungen durch Urlauber und Einheimische statt. Außerhalb der Saison (Saisonbetrieb nur von April bis Oktober) finden weder Camping noch eine Unterhaltung des Strandes statt. Teilweise stehen bereits jetzt feste Vorzelte (Standvorzelte gem. 3. B-Plan Änderung) ganzjährig vor den jeweiligen Wohnwagen.

Zum Campingplatz gehört, außerhalb des Geltungsbereiches liegend, eine kleine Ferienhaussiedlung, welche 2014 errichtet wurde.

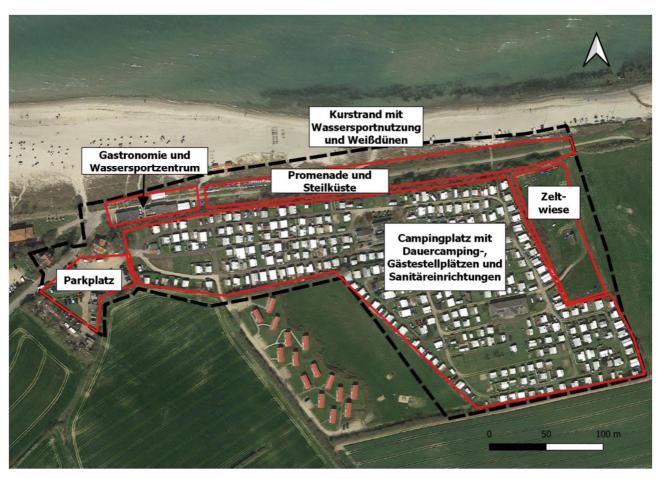


Abbildung 6: Funktionsräume

Vorsorgender Gesundheitsschutz / Lärm:

Es sind keine relevanten Lärmbelastungen im Geltungsbereich vorhanden.

Störfälle/Katastrophenschutz:

Besonders Störfall relevante Betriebe gemäß Störfallverordnung (12. BlmSchV gemäß Seveso II RL) sind nicht vorhanden.

Bewertung: Gebiet mit hoher Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus

Schutzgut Pflanzen und Biotoptypen

Grundlage für die Beschreibung der Biotopstruktur im Plangebiet sind eine Kartierung des Biotopbestands vom 22. Januar 2021 sowie im Bereich des FFH-Gebiets ein Monitoring des LLUR der Lebensraum- und Biotoptypen aus der Berichtsperiode 2007-2012.

Die Zuordnung der Biotoptypen erfolgt nach dem Biotoptypenschlüssel des Landes Schleswig-Holstein.

SEc: Campingplatz mit Wegen, Gehölzstrukturen, Grünflächen und Sanitäreinrichtungen

Das Campingplatzgelände besteht aus Grünflächen mit Stellplätzen, zwei Sanitärgebäuden sowie Zuwegungen aus teilversiegelten Kiesstraßen und –wegen. Neben den Knicks finden sich weitere Gehölzstrukturen, einzelne größere Bäume und kleine Baumgruppen aus 2-3 Einzelbäumen auf dem Gelände. An den Wegrändern sind teilweise Hecken mit Ziergehölzen (z.B. Lorbeer, Liguster) als Begrenzung vorhanden.





Abbildung 7: Dauercamping-Stellplätze mit Wohnwagen und abgebauten Vorzelten im Winter





Abbildung 8: Sanitärgebäude in der Mitte des Campingplatzes (links), südliche Grünfläche mit in der Saison genutzten Urlauberstellplätzen (rechts)

Sec/SEy: Campingplatz/ Zeltwiese (Ostfläche)

Innerhalb der Sommerferienzeit als Zeltwiese genutzte Grünfläche mit kleiner Blockhütte in der Mitte. Sie ist geprägt durch verschiedene Grasarten der Krautanteil ist recht gering. Die Fläche ist durch Gehölze (vor allem Brombeersträucher) im Norden und Westen zu Steilküste und Campingplatz und im Süden durch eine Hecke abgegrenzt. Im Osten grenzt Grünland an.



Abbildung 9: Blick Richtung Norden auf die Zeltwiese

HWy: Typischer Knick

Der Knick, der vom südwestlichen Rand nach Osten durch den Geltungsbereich verläuft, war zum Zeitpunkt der Begehung im westlichen Bereich teilweise auf den Stock gesetzt. Ein weiterer Knick verläuft entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs. Der Bewuchs ist durch Hasel und Brombeeren geprägt und teils lückig. Große Überhälter sind in den umgebenden Knicks kaum vorhanden.





Abbildung 10: Blick Richtung südwestliche Plangebietsgrenze zwischen Campingplatz und Ferienhaussiedlung (links), Knickende innerhalb des Plangebietes mit größeren Bäumen (rechts)

KDw: Strandhafer-Weißdüne (FFH-Lebensraumtyp 2120)

In Breite und Gehölzanteil variierende Weißdünen, überwiegend bewachsen mit Strandhafer (*Ammophila*). Im Westen durch Kartoffelrosenhecke (*Rosa rugosa*) zur Promenade abgegrenzt, Richtung Osten im oberen Bereich zunehmend mit Gehölzen durchmischt (Hartriegel) und schmalerer Strandhafer-dominierter Bereich. Der Höhenunterschied zwischen Strand und Promenade nimmt nach Osten zu.





Abbildung 11: Blick Richtung Süden auf die westlichen Strandhafer-Weißdünen mit zunehmenden Gehölzanteil und Gastronomie und Wassersportzentrum oberhalb (links), Blick Richtung Südwesten: schmaler Streifen der Strandhafer-Weißdünen mit vorgelagertem Strand (rechts)





Abbildung 12: Blick Richtung Süden: östlicher, steilerer Abschnitt der Weißdünen (links), Blick Richtung Südwesten: abnehmende Dünenbreite im östlichen Plangebietsbereich (rechts)

XKo/XKd: Jungmoränenkliff/Natürliche Abbruchkante, mit Gehölzbewuchs

Die eiszeitlich geprägte Steilküste ist mit Gehölzen bewachsen und zur Ostsee durch den Promenadenweg begrenzt. Im Süden liegt oberhalb der Steilküste der Campingplatz. Treppen führen von der Promenade zum Campingplatz. Im Westen besteht der Bewuchs über-wiegend aus Sträuchern (Brombeere) und Schilf. Nach Osten nehmen die Anzahl größerer Bäume sowie die Höhe der Steilküste zu. Der westliche Teil innerhalb des FFH-Gebiets ist als FFH-LRT 1230 Fels- oder Steilküsten klassifiziert.





Abbildung 13: Blick Richtung Süden von der Promenade auf Steilküste und Campingplatz, westlich mit kleineren Gehölzen und Schilf (links), Blick Richtung Südosten: abnehmender Anteil Schilf, zunehmend größere Bäume (rechts)

SVs: Straße Zum Kurstrand und touristische Promenade

Die zum Campingplatz und zur Promenade führende Straße Zum Kurstrand ist asphaltiert. Der Promenadenweg ist gepflastert. Entlang des nördlichen Randes sind Grünflächen und Gebüschstrukturen vorhanden, die in die Strandhafer-Weißdünen übergehen. Südlich des Weges befinden sich die bewachsene Steilküste und oberhalb dieser der Campingplatz. Östlich des Plangebietes geht die Promenade in einen unbefestigten Wanderweg über.





Abbildung 14: Blick Richtung Osten: gepflasterter Promenadenweg (links), Blick Richtung Süden: Treppe von der Promenade zum Campingplatze (im Winter gesperrt; rechts)

SVt: Parkplatz, teilversiegelt

Der Parkplatz am Eingang des Campingplatzes ist mit Kies und Schotter teilversiegelt und umgeben von Knickund Gehölzstrukturen. Im Südwestlichen Bereich befindet sich eine im Sommer als Parkplatz genutzte Grünfläche.



Abbildung 15: Blick vom Parkplatz Richtung Westen auf den Eingang des Campingplatzes

SI: Sonstige Bebauung – Wasserportzentrum, Gastronomie, Verwaltung

Im westlichen Bereich des Plangebiets befinden sich Gebäude des Wassersportzentrums und der Touristikverwaltung, diese sind von Gehölzstrukturen eingefasst. Zwischen Promenade und Steilküste sind außerdem ein Restaurantbetrieb, Wassersportzentrum und Sanitäranlagen vorhanden.





Abbildung 16: Blick von der Promenade Richtung Osten, Restaurantgebäude vorne, Wassersportzentrum hinten (links), Blick vom Strand Richtung Süden auf die Gebäude (rechts)

GI/WGx: Touristisch genutzte Grünfläche mit Gebüsch

Auf Höhe des Restaurants und der Wassersportzentrums befindet sich nördlich der Promenade eine von beiden Einrichtungen genutzte Grünfläche mit einer Hecke zur Strandseite, die überwiegend aus *Rosa rugosa* besteht.

Umgebung:

Im Norden grenzt die Ostsee mit Sandstrand an den Geltungsbereich an. Östlich und südlich ist das Plangebiet von einem Landschaftsschutzgebiet mit Acker- und Grünflächen umgeben. Im Südwesten schließt eine kleine Ferienhaussiedlung an den Campingplatz an. Ca. 200 m westlich befindet sich eine Einrichtung der Bundeswehr (WTD 71).

Bewertung:

- Geschützte Biotope: Steilküste und Strandhafer-Weißdünen im Norden des Geltungsbereiches sowie Knicks auf dem und um das Campingplatzgelände
- Überwiegend Campingplatz mit Gehölz- und Knickstrukturen, Grünflächen sowie Einzelbäumen

Schutzgut Tiere

Das faunistische Potenzial wurde auf Basis der Biotopstruktur ermittelt, Kartierungen fanden nicht statt.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch den Campingplatz mit Gehölzstrukturen, Grünflächen und teilweise großen Einzelbäumen sowie durch die naturnah mit Gehölzen bewachsene Steilküste mit anschließenden Strandhafer-Weißdünen im Norden. Die Wege auf dem Campingplatz sind mit Kies- und Schotter teilversiegelt, die Straße zum Strand sowie die Promenade sind vollversiegelt.

Vögel:

Brutvögel der Gehölze und Gebäude

Innerhalb des Geltungsbereichs kommen störungstolerante Gehölzbrüterarten vor. Ggf. sind in den größeren Bäumen auch anspruchsvollere Höhlenbrüterarten zu erwarten. In und an den Gebäuden können Nischenbrüterarten und Gebäudebrüter vorkommen. Nach Süden nehmen die Störungen ab, so dass im Bereich des südlichen Knicks auch störungsempfindlichere Gehölzbrüterarten vorkommen können.

Brutvögel des Offenlandes

Für Vogelarten der angrenzenden großen Offenlandflächen bietet der Geltungsbereich keine geeigneten Strukturen, so dass diese hier nicht vorkommen werden.

Brutvögel der Küste

Für Brutvögel der Küste wie z.B. Uferschwalben, die an offenen Steilküsten vorkommen, bietet die hier bewachsene Steilküste keine geeigneten Strukturen. Bodenbrüter der Dünen kommen aufgrund der Störungen nicht vor.

Alle Vogelarten unterliegen dem besonderen Schutz nach § 44 BNatSchG.

Fledermäuse:

Fledermausquartiere können in den älteren Bäumen im Bereich des Campingplatzes in den Gehölzstrukturen vorhanden sein. Die Gebäude dienen u.U. als Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse. An den Geltungsbereich angrenzende Freiflächen können Nahrungshabitate darstellen. Sowohl für die Bäume als auch für die Gebäude sind im Einzelfall Tages- und Wochenstubenquartiere anzunehmen. Ein Vorkommen typischer Fledermausarten der Siedlungen (z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus) ist daher nicht auszuschließen.

Genauere Untersuchungen haben hierzu nicht stattgefunden.

Weitere Arten:

Das Vorkommen von Amphibien und Reptilien ist mit Grasfrosch und Erdkröte im Landlebensraum möglich, ebenso kann die Waldeidechse in den Knicks/Gehölzen vorkommen. Europäisch geschützte Arten, wie Kreuz-kröte oder Wechselkröte sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Weiterhin sind Insekten mit z.B. Laufkäfern anzunehmen, Tag- und Nachtfalter können v.a. die Blühsträucher und Blütenpflanzen nutzen und es ist in Gehölzen und Säumen mit Heuschrecken zu rechnen. In Knicks kann

zudem die Weinbergschnecke vorkommen. Diese Arten sind nicht europäisch geschützt, tlw. aber national besonders geschützt.

Hinweise zum Artenschutz:

Da es sich bei dem vorliegenden Plan um ein privilegiertes Vorhaben handelt, sind bezüglich des Artenschutzes nur die europäisch geschützten Arten (geschützte Arten nach Anhang IV FFH-RL) bzw. streng geschützten Arten, hier Fledermäuse und Vögel zu betrachten. National geschützte Arten werden in der Eingriffsregelung betrachtet.

Bewertung: Habitate geringer Bedeutung, auch Küste wegen intensiver Nutzung auch mit geringer Bedeutung.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt leitet sich in erster Linie aus dem oben beschriebenen floristischen und faunistischen Bestand ab, der sowohl durch den Campingplatz als auch durch die touristisch genutzte Küste der Ostsee geprägt ist.

Der lokale Biotopverbund bildet sich im Geltungsbereich ebenfalls über die Steilküste und die Knickstrukturen ab.

Der im Plangebiet liegende Teil des FFH-Gebiets ist durch die touristische Nutzung anthropogen geprägt und beeinträchtigt. Wertgebende Lebensraumtypen sind laut FFH-Monitoring Weißdünen mit Strandhafer und die Fels- oder Steilküsten.

Bewertung:

- geringe bis mittlere Bedeutung für die Biologische Vielfalt in Schwedeneck, weitgehend geringe Empfindlichkeiten u.a. aufgrund der Vorbelastungen (bestehende Nutzung),
- Hohe Bedeutung des Küstensaumes für den Naturschutz in der Umgebung.

Schutzgut Boden und Fläche

Übergeordnete Einordnung:

Im Planungsraum wird das Schutzgut Boden hinsichtlich seiner Bodenfunktionen (nach § 2 BBodSchG) mittels der Bodenmerkmale, bodenkundlicher Bodenhorizontmuster und geologischer Bodenschichtmuster sowie Bodenbelastungen beschrieben.

Gemäß Bodenübersichtskarte SH (BUEK 250.000) kommen im Geltungsbereich an der Küste Strand aus Strandsand sowie im restlichen Plangebiet Parabraunerde, Kolluvisol, Gley und Pseudogley als typische, weit verbreitete Böden des schleswig-holsteinischen Hügellandes vor. Bodenbildende Bodenarten sind dabei überwiegend Geschiebelehm und Geschiebemergel.

In der Bodenbewertung gemäß Umweltatlas SH finden sich folgende Bodeneigenschaften (für im Geltungsbereich nicht vorliegende Daten zu Bodeneigenschaften werden angrenzende Flächen betrachtet):

- Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (Angrenzende Flächen): gering (Osten, Süden) bis hoch (Westen)
- Bodenkundliche Feuchtestufen: mitteltrocken bis stark frisch,

- Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (Angrenzende Flächen): sehr gering (Osten) gering (Süden) hoch (Westen),
- Bodenwasseraustausch: sehr hoch (an der Küste) hoch (Osten), gering (Westen)
- Natürliche Ertragsfähigkeit: gering bis mittel
- Sickerwasserrate: gering mittel, Küste: besonders hoch

Topographie:

Die Fläche des Geltungsbereiches ist deutlich nach Norden bzw. Nordosten geneigt. Die Geländeneigung beträgt 10-12 m. Im nördlichen Bereich befindet sich die Steilküste mit bis zu 11 m Höhenunterschied zwischen Campingplatz und Strand.

Fläche:

Der Geltungsbereich ist bereits durch dauerhaft abgestellte Wohnwagen mit Vorzelten, Sanitäreinrichtungen sowie Gastronomie- und Wassersporteinrichtungen bebaut und durch Zu-fahrten und Parkplätze versiegelt. Es ist jedoch eine Zweiteilung erkennbar. Dem höheren Nutzungs- und Versiegelungsgrad an der Promenade steht ein geringerer Nutzungsdruck auf dem Campingplatz entgegen. Versiegelungen bestehen hier nur kleinräumig für Wohnwagen und Terrassen der Dauercamper sowie im Bereich der Sanitärgebäude.

Als Hauptnutzungsfunktion gemäß BBodSchG ist somit die Nutzung als Fläche für Siedlung und Erholung zu beschreiben.

Bewertung: Boden allgemeiner Bedeutung mit deutlichen Vorbelastungen durch die bestehende Campingplatznutzung

Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Die überwiegend lehmig/schluffigen Böden haben eine geringe Wasserdurchlässigkeit. Das Wasser läuft überwiegend oberflächennah Richtung Norden ab.

Echtes Grundwasser verläuft gemäß Umweltatlas SH in tieferen Schichten des ST05 (Dänischer Wohld - östl. Hügelland). Es sind überwiegend günstige Deckschichten vorhanden, daher ist der Grundwasserkörper sowohl qualitativ als auch quantitativ ungefährdet.

Oberflächengewässer:

Nördlich des Geltungsbereiches liegen Küstengewässer der Ostsee mit vorgelagertem Sandstrand. Dünen und Steilküste im Geltungsbereich sind Bestandteil des Küstengewässers.

Ca. 100 m östlich des Geltungsbereiches mündet ein Zufluss in die Ostsee (Verbandsgewässer Nr. VII). Es handelt sich hierbei um ein kleines Fließgewässer mit naturnahen Strukturen am Gewässer.

Es sind keine größeren Stillgewässer in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs vor-handen.

Die natürlichen Oberflächengewässer gehören übergeordnet zum Einzugsgebiet der Schlei/Trave.

Bewertung:

• überwiegend allgemeine Bedeutung,

• schützenswerte Fließ- und Stillgewässer sowie Flächen mit hoher Bedeutung für die Grundwasserneubildung nicht bzw. nur am Rande vorhanden.

Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima ist von den örtlichen Gegebenheiten wie Wind, Temperatur, Sonnenscheindauer, Niederschläge und Landschaftsstruktur geprägt. Einflüsse ergeben sich aus der regionalen Nutzung und stehen in enger Beziehung zum Thema Luft und Luftqualität.

Überregionales Klima

Die Lage in Schleswig-Holstein zwischen Nord- und Ostsee ist für die klimatischen Gegebenheiten ausschlaggebend und ist der maritimen Klimazone zuzuordnen

Aufgrund der ländlichen Strukturen und der Nähe zur Ostsee der Gemeinde Schwedeneck bzw. des Geltungsbereiches mit lockerer Bebauung und umgebenden Acker- und Grünlandflächen liegen keine klimatischen Belastungen vor.

Lokales Klima/Luftqualität:

Das Vorhabengebiet ist derzeit relativ locker bebaut und weist somit keine besonderen klimatischen Belastungen auf. Aufgrund der Nähe zur Ostsee ist eine gute Belüftung des Plangebietes gegeben. Zeitweise Beeinträchtigungen durch Sturmereignisse können vorkommen.

Bewertung:

- Klima und Luftqualität weitgehend ohne Vorbelastungen,
- Gehölze und Ostsee mit hoher Bedeutung für das lokale Klima und die Luftreinhaltung

Landschaft und Landschaftsbild

Als Schutzgut ist die Landschaft aufzunehmen und zu bewerten. Da die ökologischen Funktionen der Landschaft bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben wurden, werden diese hier weniger betont und v.a. das Landschaftsbild betrachtet.

Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat die z.T. deutlich ausgeprägte Hangkante/Böschung/Steilküste mit Gehölzbewuchs, welche den nördlichen Rand des Geltungsbereiches markiert und den Übergang zur Ostseeküste darstellt. Die Steilküste ist durch den Promenadenweg unterbrochen, unterhalb des Weges befinden sich Dünen, die am Rand des Geltungsbereichs in den Sandstrand übergehen.

Bei der Steilküste handelt es sich, neben dem Charakter eines geschützten Biotops, um ein wertgebendes Landschaftselement mit Eingrünungs- und Biotopverbundfunktion. Aufgrund des zum Campingplatz ansteigenden Geländes sind die Wohnwagen von Norden teilweise sichtbar oder werden durch den Bewuchs der Steilküste verdeckt.

Der Campingplatz ist eingefasst von Knick- und Gehölzstrukturen. Hecken und Knicks befinden sich zudem auch auf dem Campingplatz.

Ansonsten ist das Plangebiet als Naherholungs- und Tourismusgebiet zu beschreiben und wird durch Küste, Campingplatz, Gastronomie- und Wassersportangebot charakterisiert.

Bewertung:

- Typische Tourismuselemente mit Durchgrünungsanteil und Verdichtungselementen.
- Steilküste und Ostsee mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern sind kulturhistorisch bedeutende Bau-, Natur- und Kulturdenkmale sowie archäologische Objekte zu zählen. Sie sind prägend für das Orts- und Landschaftsbild und den Erholungswert des Raumes. Unter den sonstigen Sachgütern versteht man gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben. Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz, DSchG) regelt den Umgang mit Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen. § 8 DSchG legt fest, dass unbewegliche Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind gesetzlich geschützt sind.

Kulturdenkmale sind im Plangeltungsbereich nicht bekannt, gleiches gilt auch für archäologisch bedeutsame Elemente.

Bewertung: keine Kulturdenkmale oder Sachgüter besonderer Bedeutung vorhanden.

Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bestehende Nutzung im Geltungsbereich fort-geführt (Auf- und Abbau der saisonalen Wohnwagenvorzelte Anfang April und Ende Oktober). Eine anderweitige Planung ist derzeit nicht absehbar. Es hat sich jedoch in der Vergangenheit gezeigt, dass der Bedarf nach ganzjährig aufgestellten Vorzelten vorhanden ist.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durch-führung der Planung unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nummer 7

Es erfolgt eine Beschreibung der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität.

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Störungen während der Bau- und Anlagenphase:

• Keine Störungen zu erwarten, da keine Bebauung stattfindet.

Anlagen- und Betriebsphase:

- Kleinräumiger Verlust von Freiflächen im Winter, Veränderung des Campingplatzcharakters im Winter.
- Bereitstellung der Möglichkeit, Vorzelte das ganze Jahr stehen zu lassen, anstatt diese jeweils zu Saisonbeginn und –ende auf- und abzubauen, dadurch geringfügig häufigere Kontrollbesuche der Eigentümer im Winter, jedoch deutliche Reduzierung der Auf- und Abbautätigkeiten.

Fazit:

Für das Schutzgut Mensch wird durch die Bereitstellung der Möglichkeit, die Vorzelte ganzjährig stehen zu lassen, eine Verbesserung erreicht, die Ziel der B-Planänderung ist.

Der B-Plan stellt somit eine Angebotsplanung dar und kommt dem Bedarf der Steigerung der Attraktivität des Campingplatzes besonders für Dauercamper und somit der (nachhaltigen) Tourismusentwicklung in Schwedeneck nach. Gleichzeitig wird die mögliche Bebauung im Quartier eindeutig geregelt (Alle Arten von Zelten dürfen stehen bleiben).

Lärmtechnisch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für bestehende und zukünftige Nutzung zu erwarten. Insgesamt sind durch die Änderung des B-Plans 14 im Winter geringfügig mehr Menschen auf dem Campingplatz zu erwarten, die nach ihren abgestellten Wohnwagen und Vorzelten sehen. Es findet jedoch weiterhin kein Wintercamping statt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist nicht gegeben.

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Kein Verlust von bedeutsamen Landschaftselementen (Knicks, Hecken, Steilküstenbereich), Gartenund Grünlandbiotopen oder Verlust von Bäumen, da keine Neubebauung von Flächen stattfindet.
- Keine Beeinträchtigung von geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen.

Fazit:

Ziel der Planung ist keine bauliche Verdichtung, daher gibt es keine Zunahme der Versiegelung und keinen Verlust von Biotopen. Gleichzeitig werden die Knick-, Gehölz- und Grünstrukturen im gesamten Geltungsbereich erhalten. Darüber hinaus gehende Grüngestaltungs- oder Eingrünungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Ein naturschutzrechtlicher Eingriff findet nicht statt.

Schutzgut Tiere und Artenschutz

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Kein Verlust von Bruthabitaten, Quartieren oder Lebensräumen (artenschutzrechtlich relevanter) Arten zu erwarten, da keine neue Bebauung stattfindet. Leitlinien und Gehölzstrukturen werden nicht verändert.
- Auch für national geschützte Arten, von der Erdkröte im Landlebensraum bis zur Weinbergschnecke stellen die Vorzelte im Winter keine erhebliche Beeinträchtigung dar.
- Keine relevante Zunahme der Störungen, weder im Winter noch zur Zeit der Saison.

Brutvögel (europäisch geschützt, keine streng geschützten Arten, keine RL-Arten zu erwarten)

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

Keine

Fledermäuse (streng geschützt nach BNatSchG, z. T. RL SH)

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

Keine

Weitere Arten (national geschützt nach BNatSchG, keine Arten nach RL SH)

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

Keine

Fazit:

Insgesamt wird sich die Situation der Arten nicht wesentlich verändern. Ggf. werden Störungen während der Brutzeit sogar reduziert, da zu Saisonbeginn keine Vorzelte mehr jährlich aufgebaut werden müssen.

Biologische Vielfalt einschließlich Schutzgebiete nach BNatSchG

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- keine Beeinträchtigungen von lokalen Elementen des Biotopverbundes,
- keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und des angrenzenden LSG.

Fazit:

Die Biologische Vielfalt ist durch die geplanten Maßnahmen in nur geringem Umfang betroffen. Steilküste und Gehölzstrukturen sind von der Planung nicht betroffen.

Bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Schutzgut Boden und Fläche

- Es findet keine zusätzliche Versiegelung von Boden statt.
- Erhalt von Grünflächen mit Schutzfunktion für das Schutzgut Boden,
- Erhalt der Steilküste als besondere Bodenformation (Topographie).

Fazit:

Es erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen und kein Eingriff in die Schutzgüter Boden und Fläche.

Schutzgut Wasser

- Oberflächengewässer sind nicht betroffen, die vorhandene Regenwasserentwässerung wird nicht verändert (Regenwasser wird dezentral von den Zelten/Wohnwagen in die Grünflächen abgeleitet).
- Einträge in das Grundwasser sind in der Bau- und Betriebsphase nicht zu erwarten, eine besondere Gefährdungssituation ist nicht erkennbar.
- Keine Gefährdung der Ostsee

Fazit:

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern oder des Grundwassers erfolgen nicht.

Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Durch dauerhaft aufgestellte Vorzelte wird zwar das Mikroklima verändert, diese Veränderungen wirken aber nur sehr kleinräumig und führen nicht zu Beeinträchtigungen auf dem Campingplatz.
- Erhaltung von Grünflächen als klimatische Gunsträume, sie dienen u.a. auch der Luftreinhaltung,
- Die Belüftungssituation durch die Ostsee wird nicht verändert.

Fazit:

Das Schutzgut Klima und Luft unterliegt im Untersuchungsraum nur geringen Belastungen. Die genannten Beeinträchtigungen führen insgesamt nicht zu deutlich spürbaren klimatischen Veränderungen oder Verschlechterungen der Luftqualität, da eine gute Durchmischung der Luft weiterhin gegeben ist.

Landschaft und Landschaftsbild

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Geringe Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch mehr Vorzelte im Winter,
- Erhalt von Grünzonen und Eingrünung, insbesondere Erhalt der Steilküsten und Knicks als wertgebende Landschaftselemente.

Fazit:

Sowohl aus ökologischer wie auch aus ortsplanerischer Sicht ist das geplante ganzjährige Aufstellen der Vorzelte wenig konfliktträchtig. Die bedeutsamen Landschaftselemente, welche auch für das Landschaftserleben und die biologische Vielfalt des Landschaftsraumes von Bedeutung sind, werden schutzgutübergreifend erhalten.

Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Keine Betroffenheit von Kulturdenkmälern,
- Keine wesentlichen Auswirkungen auf Sachgüter. Der Tourismusstandort Schwedeneck wird gestärkt.

Fazit:

Erhebliche Betroffenheit dieses Schutzgutes sind nicht erkennbar.

Wechselwirkungen

Aufgrund des ganzjährigen Aufstellens der Vorzelte auf dem Campingplatz Surendorf sind keine relevanten Wechselwirkungen zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der Auswirkungen nach Anlage 1 BauGB 2b/aa bis 2b/hh

Grundlage der Beurteilung der Entwicklung des Umweltzustandes ist die Bewertung der erheblichen Auswirkungen auf die in Kap. 3.2 untersuchten Schutzgüter.

Es sind keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter durch die geringe Veränderung durch die ganzjährige Aufstellung der Vorzelte innerhalb eines bereits vorhandenen Campingplatzes mit Dauercampern zu erwarten.

Maßnahmen mit denen festgestellte erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden

Schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden bei der Betrachtung der Schutzgüter formuliert, sofern sie erforderlich sind. Durch die Möglichkeit zum ganzjährigen Aufstellen der Wohnwagenvorzelte auf einem bestehenden Campingplatz werden keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Daher sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Es erfolgen keine ausgleichspflichtigen Eingriffe in die Schutzgüter. Eine Bilanzierung ist daher nicht notwendig. Straßenverkehrsflächen bleiben unverändert und werden daher ebenfalls nicht bilanziert.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten werden nicht ausgelöst, auch hier sind weder Vermeidungs- noch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind ebenfalls nicht erkennbar.

4.5 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet.

Die Bestanderhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Grundlage von Kartierung (Biotopstruktur), sowie durch die Auswertung von Kartenmaterial und Potenzialanalysen. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes wurden bei der Bewertung berücksichtigt.

Relevante Kenntnislücken werden daher nicht erwartet.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Mögliche Erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung sind gemäß § 4c BauGB zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erkennen und ggf. Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

Besondere Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich.

4.6 Nicht technische Zusammenfassung

Die Gemeinde Schwedeneck plant die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, welche die Möglichkeit eines ganzjährigen Aufstellens von Vorzelten auf dem Campingplatz Surendorf schaffen soll.

Da die Vorzelte gegenwärtig durch die Camper Anfang April auf- und Ende Oktober abgebaut werden, Verdichtungen der Vorzeltplätze aber (größtenteils) bereits vorhanden sind und vorhandene Grünstrukturen erhalten werden, ist die Planung als wenig konfliktträchtig zu beschreiben.

Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen sowie Veränderungen im FFH- oder im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet erfolgen nicht. Verbote im Sinne des Artenschutzes treten nicht ein.

Es erfolgen keine naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe und keine erheblichen nachteiligen und nachhaltigen Umweltauswirkungen (Beeinträchtigungen der Schutzgüter) im Sinne des UVPG.

4.7 Anlage zum Umweltbericht – Bestand Biotoptypen



5 Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck hat die Begründung am gebilligt. Schwedeneck, den

-Paulsen-Bürgermeister